

Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-904463-2025-9

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG) erlassen sowie das Energie-Control-Gesetz geändert werden;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.384.632

Wien, 8. August 2025

Zu dem mit Schreiben vom 4. Juli 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Auf die im Rahmen der Begutachtung des Erstentwurfs vom 12. Jänner 2024 ergangene Stellungnahme des Landes Wien vom 21. Feber 2024, Zl. MDR 71274-2024-5, wird vollinhaltlich verwiesen und im Folgenden nur dort, wo unbedingt erforderlich, detailliert Stellung genommen.

Generelle Anmerkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetzespaket soll zur unionsweiten Abkehr von der Stromerzeugung in großen zentralen Erzeugungsanlagen und hin zur dezentralen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie zu dekarbonisierten Märkten beigetragen werden. Elektrizitätsmärkte sollen flexibler gestaltet und alle Akteure - darunter die Erzeuger von erneuerbarer Energie, neue Energiedienstleistungsunternehmen, Energiespeicherbetreiber und Lastmanager - vollständig eingebunden werden. Die Verbraucher*innen sind von zentraler Bedeutung, um die notwendige Flexibilität zur Anpassung des Elektrizitätsnetzes an die variable und dezentrale Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität zu erreichen. Technologische Fortschritte bei der Netzverwaltung und der Erzeugung von erneuerbarer Elektrizität haben den*der Verbraucher*innen viele Möglichkeiten eröffnet. Ein gesunder Wettbewerb auf den Endkund*innenmärkten ist eine grundlegende Voraussetzung für die marktorientierte Einführung neuer, innovativer Dienstleistungen, bei denen den wandelnden Bedürfnissen und Fähigkeiten der Verbraucher*innen bei gleichzeitiger Erhöhung der Systemflexibilität Rechnung getra-

gen wird (siehe insbesondere Erwägungsgründe 6, 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2019/944 („Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie“)).

Der vorliegende Entwurf berührt zahlreiche verschiedene Interessen, wie z. B. Energiepolitik und -wirtschaft, Erneuerbarenwende, sonstige Klimapolitik, Preisstabilität, Netzinfrastrukturausbau, Versorgungssicherheit, Volkswirtschaft, Wettbewerb, Sozialpolitik, Verbraucherrechte und Rechtspolitik. Die unterschiedlichen Interessen müssen sorgfältig abgewogen werden. Soweit möglich, werden in den unten angeführten Detailanmerkungen die unterschiedlichen Aspekte jeweils gesondert dargestellt.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Preisstabilität. Obwohl die Produktionskosten in Österreich durch den hohen Ausbaugrad an brennstofffreien Kraftwerken grundsätzlich niedrig sind, liefert die Energiepreisgestaltung durch das Merit-Order-Prinzip in Teilen viel zu hohe Endkund*innenpreise, die weit über den tatsächlichen Produktionskosten liegen und überlagert damit die umfangreichen Ausbaukosten für eine Vollelektrifizierung des Energiesystems. Zusätzlich zu sehr hohen Energiepreisen sind zuletzt auch die Netzkosten massiv gestiegen. Oberstes Ziel sollte es daher sein, die Strompreise wieder auf ein leistbares Niveau zurückzuführen, wie dies ausdrücklich im Regierungsprogramm des Bundes 2025 - 2029 „*Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.*“ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungs-dokumente.html> und im Regierungsprogramm Wiens 2025 „*Aufschwungskoalition für Wien*“ <https://www.wien.gv.at/politik-verwaltung/pdf/regierungsprogramm-2025.pdf> jeweils ausdrücklich hervorgehoben wird. Dieses Ziel kann mit dem vorliegenden Entwurf zumindest in zwei Hauptpunkten noch nicht erreicht werden, weil einerseits innerhalb der Preisgestaltung der Faktor der Eigenproduktionskosten zu berücksichtigen ist und andererseits den Netzbetreibern eine Reihe neuer Zusatzkosten auferlegt wird, die automatisch zu einer Erhöhung der Netzkosten führen werden. Auf die jeweiligen Detailanmerkungen unten wird hingewiesen.

Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehenen Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sind zum Teil wesentlich und waren bis zur öffentlichen Beteiligung im Rahmen der gegenständlichen Zweitbegutachtung im Hinblick auf manche Bestimmungen unvorhergesehen. Davon unabhängig können bestehende Prozesse erst aufgrund eines beschlossenen Gesetzes geändert und keinesfalls vorsorglich vorbereitet werden. Daher wird eindringlich gefordert, ausreichende und angemessene Übergangsbestimmungen vorzusehen. Das gilt auch für die gesetzlich festgelegte Frist in Bezug auf die Ausführungsgesetzgebung der Länder, wenn auch grundsätzlich nachvollziehbar ist, dass aufgrund der jahrelangen Verzögerungen und Diskussionen das Gesetz nunmehr schnell implementiert werden soll.

Angemessene Übergangsbestimmungen sind Grundvoraussetzung für einen geordneten Übertritt in die neuen Marktregeln, sie sind für jede Bestimmung gesondert zu prüfen. Die Übergangsbestimmungen sind vom Kundmachungsdatum des Gesetzes im Bundesgesetzblatt aus zu berechnen, nicht von einem davorliegenden Zeitpunkt. Verbotene Rückwirkungen sind verfassungsrechtlich jedenfalls nicht möglich. Anhäufungen von unbestimmten Rechtsbegriffen sind im Hinblick auf das erforderliche Bestimmtheitsgebot zu vermeiden, die gesetzlichen Anordnungen sollen klar und konkret sein, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der Entwurf eine große, notwendige, wesentliche und überfällige Reform des Energiemarktes darstellt, insbesondere im Hinblick auf die fehlende Umsetzung.

zung der Richtlinie (EU) 2019/944 in Österreich und dem damit verbundenen fortgeschrittenen Stadium des Vertragsverletzungsverfahrens. Eine rasche Beschlussfassung des Pakets sollte oberste Priorität haben. Auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz zur „Reformpartnerschaft Österreich“, der am 6. Juni 2025 gefasst wurde, wird an dieser Stelle hingewiesen, insbesondere zu den Punkten 2. „Verfassungs- und Verwaltungsbereinigung“ und 3. „Energie“.

Artikel 1 Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz - EIWG):

Zur WFA/Vorblatt:

Im Hinblick auf die im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Kostenregelungen gemäß § 37 Abs. 3 wird eine Klarstellung sowohl im Gesetzesentwurf als auch im Vorblatt dahingehend angeregt, dass der Bund die Finanzierung übernimmt, wenn der festgelegte Deckel erreicht ist.

Das Land Wien behält sich eine Anmeldung einer allfälligen Ersatzpflicht aufgrund zusätzlicher finanzieller Ausgaben im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Konsultationsvereinbarung vor.

Die Ausführungen unter dem Titel „*Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens*“ sollten geprüft werden. Das gesamte Gesetzespaket enthält mehrere Verfassungsbestimmungen. Auf die unten angeführten verfassungsrechtlichen Erwägungen betreffend die Kompetenzgrundlagen wird hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Inhaltsverzeichnis fehlt an mehreren Stellen die Paragrafen-Überschrift. Es wird angeregt zu prüfen, ob dabei ein redaktionelles Versehen vorliegt oder Formatierungen anzupassen wären.

2. Zu § 1 (Kompetenzgrundlage und Vollziehung):

a.) Rechtspolitische Anmerkungen:

Der Entwurf zur Kompetenzdeckungsklausel sieht, wie in der Stellungnahme innerhalb der Erstbegutachtung bereits festgehalten, eine Kompetenzverschiebung zum Bund außerhalb des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vor und schränkt den Handlungsspielraum für die Länder weiter ein, wenn beispielsweise das „Recht auf Grundversorgung“ (siehe § 30 des Entwurfs) nicht mehr als Grundsatzbestimmung normiert wird. Diese Kompetenzverschiebung hat sowohl Auswirkungen auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Erlassung von Ausführungsgesetzen) als auch auf die Vollziehung. Für die Landesgesetzgebung würde künftig keine Möglichkeit mehr bestehen, unter Berücksichtigung der Vorgabe von bundeseinheitlichen Grundsätzen, regionale oder lokale ergänzende gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Das Land Wien lehnt aus den dargelegten Gründen die vorgeschlagene Kompetenzdeckungsklausel ab.

b.) Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen lässt sich folgender Absatz entnehmen:

„Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die im EIWG geregelte Materie ist über weite Teile dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 2 (Elektrizitätswesen) des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zuzuordnen. Um diese Regelungen als

unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu erlassen, wird eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel statuiert.“

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt z. B. von § 36 (gestützter Preis für begünstigte Haushalte) und anderen Bestimmungen, die vordergründig „Energiearmut“ oder „energierarme Haushalte“ zum Inhalt haben, wird festgehalten, dass dabei nicht primär das Elektrizitätswesen im Vordergrund zu stehen scheint, sondern Aspekte des Sozialwesens. Dies begründet gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG einen eigenen, für sich stehenden Kompetenztatbestand, siehe z. B das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - SH-GG). Dieselben Argumente gelten insbesondere auch für das gesamte Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG), siehe Detailanmerkungen unten. Angeregt wird daher die Prüfung und allfällige Konkretisierung der Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen oder im Vorblatt.

3. Zu § 5 (Ziele):

Energieeffizienz- und klimapolitische Anmerkungen:

Das Prinzip „*Energieeffizienz an erster Stelle*“ ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Erneuerbarenwende überhaupt funktionieren kann und sollte daher unbedingt als Ziel verankert und in weiterer Folge über entsprechende Detailbestimmungen konkretisiert werden, siehe auch die Umsetzungsverpflichtungen aus der RL (EU) 2023/1791.

4. Zu § 6 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen):

a.) Z 35:

Diese Begriffsbestimmung könnte missverständlich sein, da bei Verwendung dieses Begriffes davon auszugehen ist, dass nur die *Energiespeicheranlage* gemeint ist. Es könnte sinnvoll sein, die Begriffsdefinition als „*eine Kombination aus einer Energiespeicheranlage und einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die an demselben Netzzanschlusspunkt angeschlossen sind*“ als „*Gesamtanlage*“ oder „*kombinierte Anlage*“ oder „*Gesamtanordnung der Anlage*“ (siehe § 6 Abs. 1 Z 111 „*netzwirksame Leistung*“) festzulegen. Weiters ist anzumerken, dass die in dieser Begriffsbestimmung verwendete Formulierung „*Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie*“ inkonsistent ist mit Formulierungen an anderen Stellen und geprüft werden sollte, ob „*Stromerzeugungsanlage aus erneuerbaren Quellen*“ eventuell korrekter wäre.

b.) Zu Z 118:

Der Satz „*Die Rechte und Pflichten der als Endkundinnen und Endkunden, Erzeuger, Lieferanten oder Aggregatoren beteiligten Parteien bleiben vom Recht auf Peer-to-Peer-Verträge unberührt;*“ erscheint an dieser Stelle disloziert, weil es sich nicht um eine Begriffsbestimmung handelt sondern eine inhaltliche Einordnung. Es wird angeregt, diesen Satz in § 62 einzufügen.

c.) Z 142:

Der Begriff „*systemdienlicher Betrieb*“ wirft Fragen auf im Hinblick auf die „*Netzdienlichkeit*“. Vorgeschlagen wird, diese Begriffe zusammenzuführen.

5. Zu § 7 Abs. 4 (Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen):

Diese Bestimmung regelt, dass Elektrizitätsunternehmen, die sich mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, die ihnen gemäß den Abs. 1 und 2 im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen (u. a. die diskriminierungs-

freie Behandlung aller Netzbewerber*innen und die „Allgemeine Anschlusspflicht“) als vorrangige Unternehmensziele in ihren Satzungen bzw. Statuten zu verankern haben.

Dies erscheint jedoch als zu weitgehend, weil die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 ohnehin direkt gesetzlich gelten. Eine Änderung der Satzung würde einen Beschluss der jeweiligen Gesellschaft erfordern und damit zusätzliche organisatorische Maßnahmen nach sich ziehen, die ange-sichts der geplanten gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend erforderlich erscheinen.

6. Zu § 14 Abs. 2 (Anforderungen an und Registrierung von Bilanzgruppenverantwortlichen):

Nachdem nunmehr grundsätzlich in konsistenter Weise einheitlich der Begriff „Website“ statt „Homepage“ verwendet wird, wird angeregt zu prüfen, ob im Rahmen dieser Vereinheitlichung der Begriff „Internet“ ebenfalls anzupassen wäre. Es erscheint aus rechtlichen Gründen und insbesondere im Hinblick auf den Vollzug und die Handhabung in der Praxis vorteilhafter, wenn die zu veröffentlichte Liste der Website des Bilanzgruppenkoordinators zugeordnet werden kann.

7. Zu § 18 (Elektronische Kommunikation)

Die gemäß dieser Bestimmung ex lege als vereinbart geltende elektronische Kommunikation bei neuen Verträgen erscheint problematisch, weil sie ohne aktive Zustimmung der Endkund*innen erfolgt und so deren privatautonome Wahlfreiheit einschränkt. Zudem besteht die Gefahr, dass wichtige vertragsrelevante Informationen übersehen werden, wenn sie nur digital bzw. nicht hinreichend transparent übermittelt werden. Ungeachtet der Widerrufbarkeit ist darauf hinzuweisen, dass vulnerable bzw. schutzbedürftige Personen von dieser Regelung wohl stärker betroffen sind, weil sie häufig weniger digitalen Zugang oder Erfahrung mit elektronischer Kommunikation haben und dadurch benachteiligt oder vom Zugang zu wichtigen Informationen ausgeschlossen sein könnten. Das betrifft bereits die faktische Erschwerung eines elektronisch durchzuführenden Widerrufs für diese Personengruppen. Zumindest für den Anwendungsbe-reich der Bestimmungen der §§ 30 ff sollte eine analoge schriftliche Kommunikation ermöglicht werden.

8. Zu § 19 Abs. 4 (Recht auf freie Lieferantenwahl):

In Anlehnung an die derzeit gültigen Marktprozesse sollte nicht der jeweilige Vertragspartner sondern der Verteilernetzbetreiber den Lieferanten über den Abschluss solcher Verträge informieren.

9. Zu § 21 (Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen):

a.) Abs. 1 und 2:

Verbraucherrechtliche Anmerkungen:

Die Bestimmungen sind verbraucherrechtlich sensibel, weil sie den Lieferanten ein gesetzliches Preisänderungsrecht einräumen. Demgegenüber wird der Schutz der Endkund*innen trotz vor-gesehener Informations- und Widerspruchsrechte dadurch relativiert, dass deren Ausübung an umfangreiche formale Voraussetzungen geknüpft ist (nach Abs. 2 leg. cit. fallen darunter insbesondere die schriftliche Mitteilung einen Monat vor Wirksamkeit mit detaillierter Angabe von Anlass, Voraussetzungen, Umfang und erstmaliger Geltung der Entgeltänderung). Nach der bisherigen Judikatur kommt ein einseitiges Preisänderungsrecht im Rahmen eines aufrechten Vertrags nur bei einer wirksamen vertraglichen Vereinbarung in Betracht (siehe insbesondere OGH 28. März 2025, 8 Ob 115/24f).

b.) Abs. 3:

Energiewirtschaftliche und verbraucherrechtliche Anmerkungen:

Die Pflicht zur Kostensenkung erscheint zu ungenau und sollte konkretisiert werden, um Rechtssicherheit für alle betroffenen Normadressat*innen zu gewährleisten. Es fehlt insbesondere eine klare Regelung, dass die Bestimmung nur greift, wenn kein vertraglich vereinbarter Entgeltmechanismus existiert oder dieser nicht greift. Der zentrale Begriff „Anlass“ bleibt undefiniert, was die Prüfung der Angemessenheit erschwert. Besonders problematisch ist die Möglichkeit, dass der ursprünglich vereinbarte Preis durch einseitige Entgeltsenkung des Lieferanten nachträglich verändert werden kann - ohne vertragliche Preisgleitklausel. Dies stellt einen tiefen Eingriff in die Privatautonomie dar. In den Erläuterungen wird der Großhandelspreis als maßgeblicher Faktor zur Preisänderung genannt, im Gesetzestext selbst fehlt jedoch eine explizite Nennung. Eine gesetzliche Klarstellung, dass die entstandenen Kosten als Berechnungsgrundlage heranzuziehen sind, würde die Rechtssicherheit erhöhen und gerichtliche Auslegungsstreitigkeiten vermeiden.

Der zweite Satz dieser Bestimmung (... „*Entgeltsenkungen haben spätestens sechs Monate nach der vorhergehenden Entgeltänderung zu erfolgen.* ...“) ist ebenfalls auslegungsbedürftig: Eine systematische Auslegung spricht für eine Senkungspflicht nur im Anschluss an eine Erhöhung - der vorgeschlagene Wortlaut lässt jedoch auch eine allgemeine Senkungspflicht zu, was systematisch widersprüchlich wäre. Festzuhalten ist, dass aus heutiger Sicht unklar ist, welche Verpflichtungen ein Lieferant hinsichtlich seiner weiteren Preisgestaltung eingeht, nachdem er sich einmal auf das gesetzliche Preisänderungsrecht gestützt hat. Gesetzliche Konkretisierungen werden dringend empfohlen.

c.) Abs. 4:

Verbraucherrechtliche Anmerkungen:

Diese Bestimmung erscheint problematisch, weil im Fall eines Widerspruchs nicht etwa der bestehende Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt wird, sondern zu dessen Beendigung führt, wodurch das Risiko einer möglichen Versorgungslücke oder eines unerwünschten Lieferantenwechsels bei den Endkund*innen liegt. Eine angemessene Übergangsbestimmung (siehe § 181) wäre jedenfalls notwendig.

(Verfassungs)rechtliche Anmerkungen:

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass bestehende Verträge nur innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums nach Inkrafttreten des § 21 in das gesetzliche Änderungsrecht überführt werden können. Diese Frist erscheint jedoch nicht angemessen und in der Praxis kaum realisierbar.

10. Zu § 22 i. V. m. § 6 Z 97 (Recht auf Lieferverträge mit dynamischen und festen Energiepreisen):

Energiepolitische und verbraucherpolitische Anmerkungen:

Verträge mit dynamischen Tarifen (§ 6 Z 96) führen dazu, dass die Ergebnisse der Merit Order als Börsenpreis direkt auf die Rechnungen der Endkund*innen übertragen werden. Die Endkund*innen sind über die Preisrisiken, die sie anstelle des Lieferanten übernehmen, umfassend und verständlich aufzuklären. Der Text zur Aufklärung sollte von einer neutralen Stelle verfasst werden. Vorgeschlagen wird, dass die Regulierungsbehörde Mustertexte für die Merkblätter erstellt. Zur Angebotslegung für Lieferverträge mit fester (gemeint: befristeter) Laufzeit und ga-

rantierten Festpreisen (§ 6 Z 97, § 22 Abs. 5) sollten alle Lieferanten, die Haushaltkund*innen beliefern, zusätzlich verpflichtet werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung sollte lauten wie folgt:

„Recht auf Lieferverträge mit dynamischen und festen Energiepreisen

§ 22. (1) Endkundinnen und Endkunden, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, haben nach Maßgabe dieser Bestimmung ein Recht auf einen Liefervertrag mit dynamischen Energiepreisen. Lieferanten, die mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern, haben Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen anzubieten. Über das damit verbundene Risiko ist ausdrücklich aufzuklären.

...

(5) Lieferanten, die mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern, müssen jedenfalls auch haben zusätzlich zu Abs. 1 Lieferverträge mit festen Energiepreisen anzubieten. Verträge mit festen Energiepreisen dürfen von den Lieferanten frühestens ein Jahr nach Abschluss des Vertrags einseitig geändert oder gekündigt werden. Lieferanten haben Endkundinnen und Endkunden vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken eines Vertrages mit festen Energiepreisen zu informieren.“ ...

11. Zu § 23 (Recht auf einen Aggregierungsvertrag):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Wenn Kund*innen gleichzeitig einen Liefervertrag und einen Aggregierungsvertrag abschließen, kann es zu Überschneidungen und Unklarheiten kommen, etwa bei Abrechnung, Bilanzabweichungen oder Netzproblemen. Es fehlt eine klare gesetzliche Regelung, wer in solchen Fällen haftet und welche Partei vorrangig zuständig ist. Ebenso bräuchte es eine Anpassung der Zuständigkeitsverteilung der Rechte und Pflichten von Aggregatoren und die Festlegung, welche Partei vorrangig für welche Prozesse und Schritte zuständig ist.

12. Zu § 24 (Kündigungsfristen bei Liefer-, Abnahme- und Aggregierungsverträgen):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Während Verbrauch*innen ihren Anbieter nahezu jederzeit kurzfristig wechseln können, sind Lieferanten selbst nach einer Kündigung verpflichtet, bis zu acht Wochen weiter zu liefern. Die Kalkulation langfristiger Produkte wird erheblich erschwert, da Beschaffung und Hedging oft längere Vorlaufzeiten benötigen und ihnen die Vertrauensgrundlage entzogen wird. In Kombination mit dem Widerspruchsrecht (§ 21), dem Vergleichsinstrument (§ 27) und der 24-Stunden-Wechselmöglichkeit (§ 25) entsteht ein volatiles Marktumfeld.

13. Zu § 26 Abs. 2 (Verfahrensbestimmungen für Lieferanten- und Aggregatorenwechsel):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Der Wechsel eines Aggregators mittels Willenserklärung ist kritisch zu sehen. Über die Marktrolle des Aggregators werden künftig mehrere Produkte (Regelreserve, Engpassmanagement, etc.) abgewickelt. Hierfür wurden bereits die ersten Prozesse umgesetzt. Die Einführung einer Vollmacht beim Aggregatorenwechsel würde die Transparenz sowie die Möglichkeit des Netzbewenders, den Wechsel bzw. die Teilnahme an einer Aggregation zu beenden, limitieren und ist kritisch zu sehen.

14. Zu § 28 (Recht auf Ratenzahlung):

Sozialpolitische und rechtliche Anmerkungen:

Wie in der Stellungnahme des Landes Wiens zur Erstbegutachtung ausdrücklich hingewiesen, sollte das Recht auf Ratenzahlung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ermöglicht werden. Darüber hinaus hätte die gesetzliche oder erläuternde Klarstellung des Begriffs „Härtefall“ zu erfolgen.

15. Zu § 29 (Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers):

Energiewirtschaftliche und sozialpolitische Anmerkungen:

Im Unterschied zu anderen Modellen bietet das Prepayment-Modell betroffenen Kund*innen keinen echten Mehrwert - im Gegenteil: Es besteht das Risiko, dass bei ausbleibender Zahlung die Stromversorgung unmittelbar unterbrochen wird. Gerade bei der Kund*innengruppe der schützenswerten Haushalte ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen - was in Widerspruch zum intendierten Schutz vor Versorgungseinstellungen gemäß Art. 28a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 steht. Die Wiederherstellung der Versorgung kann in der Folge mit erheblichem zeitlichem Aufwand verbunden sein, da Einzahlungen, Banktransaktionen, interne Abläufe sowie die erforderliche Marktkommunikation ausschließlich an Werktagen möglich sind. Dies kann im Ernstfall zu mehrtägigen Versorgungsunterbrechungen führen, eine zusätzliche Belastung für ohnehin vulnerable Haushalte. Darüber hinaus ist die Kund*innenkommunikation rund um das Prepayment-Modell komplex und bindet personelle Ressourcen.

16. Zu § 30 (Recht auf Grundversorgung):

Zwischen den Systemen der Grundversorgung und Auffangversorgung bestehen Unklarheiten in der Abgrenzung. In Bezug auf die Grundversorgung ist nicht definiert, wann sie zu gewähren ist und ob sie bei Zahlungsrückständen abgelehnt werden darf. Eine verpflichtende Grundversorgung könnte die Liquidität der Wettbewerbsunternehmen beeinträchtigen und damit zu steigenden Marktaustritten führen. Zudem bleibt offen, wie die Grundversorgung preislich und vertraglich auszustalten ist, insbesondere im Verhältnis zu den Standardprodukten für Neukund*innen und den Allgemeinen Lieferbedingungen. Da die Umsetzung für alle Beteiligten mit erheblichem organisatorischem und technischem Aufwand verbunden ist, wären jedenfalls angemessene Umsetzungsfristen und Übergangsbestimmungen notwendig.

Die dieser Bestimmung zugrundeliegende unionsrechtliche Vorgabe gemäß der Richtlinie (EU) 2019/944 hat zum Inhalt, jedem*r Haushaltskund*in einen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Stromliefervertrages zu garantieren, wenn die Anlage des*der Haushaltskund*in an das öffentliche Verteilernetz angeschlossen ist. Die Überschrift „Recht auf Grundversorgung“ erscheint von daher irreführend und missverständlich, da dieses Recht nicht im Zusammenhang mit dem Schutz schutzbedürftiger Kund*innen oder der Bekämpfung der Energiearmut steht, dies wird an anderer Stelle des Entwurfs inhaltlich geregelt. Der Begriff „Grundversorgung“ sollte klargestellt werden, z. B durch die Formulierung der Überschrift „Recht auf Abschluss eines Stromliefervertrages“, um Missverständnisse zu vermeiden.

17. Zu § 31 (Auffangversorgung):

a.) Energiewirtschaftliche und sozialpolitische Anmerkungen:

Insgesamt ist die Auffangversorgung im Falle einer Zuweisung durch die E-Control mit erheblichen Preis- und Mengenrisiken verbunden, insbesondere bei plötzlichen Marktverwerfungen oder dem Ausfall anderer Lieferanten. Bei der Bestimmung des Referenzwerts zur Höhe der

Auffangversorgung gemäß § 33 Abs. 3 sind die gesamtjährlichen Preisdynamiken zu berücksichtigen (unterschiedliche Quartalspreise an der Strombörsen). Zudem ist klarzustellen, dass der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nach § 33 ermittelte Preis eines Auffangversorgers sich entsprechend den Marktbedingungen während des zweijährigen Zeitraums entwickeln kann.

b.) Abs. 2:

Die vorgesehene Möglichkeit eines formlosen Widerspruchs bis zum letzten Tag des bestehenden Liefervertrags erscheint wenig praktikabel. Ein Widerspruch muss spätestens am vorletzten Werktag des bestehenden Vertrags beim Auffangversorger einlangen. Zudem ist ein formloser Widerspruch in der Praxis schwer umsetzbar. Um eine zeitgerechte und automatisierte Bearbeitung sicherzustellen, müsste ein Widerspruch in einer vorab festgelegten Form erfolgen.

c.) Abs. 4:

Vor Inkrafttreten des § 31 müsste sichergestellt sein, dass ein funktionierender Marktprozess zur elektronischen Datenübermittlung implementiert wurde.

d.) Abs. 5:

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „*rechtzeitig*“ und „*verständlich*“ sollten konkretisiert werden, entweder im Entwurf oder in den Erläuterungen.

18. Zu § 32 (Besondere Bestimmungen für die Auffangversorgung nach Lieferantenauswahl):

a.) Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Datenübermittlung „*spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsendes*“ beim Auffangversorger erheblichen manuellen Aufwand verursachen kann, wodurch eine rechtzeitige und lückenlose Versorgung ohne automatisierten Prozess kaum gewährleistet werden kann.

b.) Abs. 2:

Um in technischer Hinsicht eine lückenlose Versorgung gewährleisten zu können, sollte die erforderliche Information noch vor der Wirksamkeit der Beendigung von der Regulierungsbehörde übermittelt werden.

19. Zu § 33 Abs. 1 (Ernennung des Auffangversorgers):

Die Erfüllung der Pflichten als Auffangversorger ab 1. Dezember 2025 ist weder für die Regulierungsbehörde noch für betroffene Auffangversorger realistisch umsetzbar, zumal dafür die Entwicklung neuer Marktprozesse notwendig ist. Der Inhalt dieser Bestimmung kann frühestens ein Jahr nach Kundmachung des Gesetzes umgesetzt werden.

20. Zu § 35 (Anlauf- und Beratungsstellen):

Energiewirtschaftliche und verbraucherrechtliche Anmerkungen zu Abs. 3:

Um das vorgesehene Recht auf „*gutes Kundenservice*“ und ein „*einfaches, faires sowie zügliches Beschwerdemanagement*“ wirksam umsetzen zu können, wären die unbestimmten Rechtsbegriffe jedenfalls gesetzlich weiter zu konkretisieren, da dies ansonsten zu Rechtsunsicherheiten insbesondere im Hinblick auf die damit zusammenhängen Geldstrafen von bis zu EUR 75.000,- führen könnte. Angemessene Übergangsbestimmungen wären zwingend notwendig.

21. Zu § 36 (Gestützter Preis für begünstigte Haushalte):

a.) Sozialpolitische Anmerkungen:

Eine Ausweitung der Bestimmung auf den Personenkreis, der eine ORF-Gebührenbefreiung erhält, sollte geprüft werden. Die Formulierung des § 37 Abs. 3 im Hinblick auf die Kostenverteilung sollte unabhängig von dieser Ausdehnung beibehalten werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gewisse Energiearmuts-betroffene Personengruppen von der ORF-Gebühren-Befreiung nicht erfasst sind (z. B. „Working-Poor“) und somit durch diese Maßnahme nicht unterstützt werden können. Daher wird empfohlen zu ermitteln, wie groß die Personengruppe von Energiearmut-Betroffenen tatsächlich wäre, die den gestützten Preis erhalten, in Relation zu jenen, die ihn nicht erhalten. Es wäre wichtig darzustellen, welche Gruppengrößen von dieser Maßnahme tatsächlich profitieren und welche durch das Raster fallen. Auch wird empfohlen festzustellen, welche Unterschiede es je nach Personengruppe in der Anspruchsberechtigung bei kurzfristigen und langfristigen Maßnahmen gegen Energiearmut gibt.

b.) Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Diese Bestimmung sollte im Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben geprüft werden, ob sie unbefristet möglich ist. Zumindest sollte sie auf die Dauer der Notwendigkeit eingeschränkt werden. Übergangsfristen von mindestens einem Jahr nach Kundmachung des Gesetzes erscheinen zwingend notwendig.

22. Zu § 37 (Besondere Bestimmungen für Lieferverträge mit gestütztem Preis):

a.) Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die vorgesehene Entlastungspauschale sollte auf Verhältnismäßigkeit geprüft werden.

Die Bestimmung, wonach „*Strommengen, die aus gemeinsamer Energienutzung bezogen werden, vom Lieferanten auf das Kontingent anzurechnen sind*“, wird kritisch hinterfragt. Der Gesetzes-text steht im Widerspruch insbesondere zu den in den Erläuterungen dargestellten Rechenbeispiele. Diese Unstimmigkeiten können zu Auslegungsschwierigkeiten führen, daher sollten gesetzliche Klarstellungen vorgenommen und in den Erläuterungen die Berechnungsmethoden angepasst werden.

b.) Abs. 3:

Die Abwicklung des Kostenausgleichs erscheint viel zu ungenau geregelt und sollte gesetzlich konkretisiert werden.

23. Zu § 37b Abs. 2 (Aufgaben und Kontrolle der Abwicklungsstelle für den gestützten Preis):

Aufgrund der Formulierung bleibt unklar, welche konkreten Daten betroffen sind und in welcher Form sie zu übermitteln sind.

24. Zu § 39 Abs. 3 Z 2 (Mindestanforderungen an Rechnungen):

a.) Energiewirtschaftliche und verbraucherrechtliche Anmerkungen:

Angemessene Übergangsfristen erscheinen zwingend notwendig. Der Inhalt dieser Bestim-mung kann frühestens ein Jahr nach Kundmachung des Gesetzes umgesetzt werden.

25. Zu § 43a und 43b (Risikomanagement):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die geplante Offenlegung detaillierter Lieferverpflichtungen samt Beschaffungsdaten sowie die behördliche Befugnis, Anpassungen an Absicherungsstrategien per Bescheid anzugeben, gehen über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Zudem ist der Regulierungsbehörde im Rahmen des § 43b ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, mit Bescheid Anpassungen von Absicherungsstrategien anzugeben.

26. Zu § 49 (Auslesung von intelligenten Messgeräten):

a.) Verfassungs-, verbraucherrechtliche und energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die Bestimmungen zur automatischen Auslesung von Viertelstundenenergiewerten für alle erscheint unverhältnismäßig und unsachlich, da viel zu undifferenziert.

Diese Bestimmung wäre zwingend zu überarbeiten und deren Reichweite einzuschränken - das erscheint eine zentrale Voraussetzung dafür, dass das Ziel leistbarer Preise für alle mit dem neuen Gesetzesvorhaben gelingen kann.

Empfohlen wird für die automatische Auslesung von Viertelstundenenergiewerten für definierte Nutzer*innengruppen (Wärmepumpe, Energiegemeinschaften, dynamische Tarife etc.) und für alle Verbraucher*innen im Endausbau ab 1.000 kWh/Jahr bzw. darunter weiterhin auf Wunsch.

Der vorliegende Entwurf würde im Versorgungsgebiet der Wiener Netze einen massiven Um- und Ausbau der Infrastruktur erfordern, da die installierte Übertragungstechnologie derzeit für maximal 20 % der Kund*innen zur vollständigen Übertragung von Viertelstundenenergiewerten ausgelegt ist. Dies würde in den nächsten Jahren zu einer Mehrbelastung im Millionenbereich führen, die über die Netzentgelte wieder an Kund*innen weiterverrechnet würde.

b.) Überdies wäre eine angemessene Übergangsfrist zwingend notwendig:

Eine Friststreckung des Umstellungsstichtages auf 2028/2029 oder eine stufenweise Einführung je nach Kund*innengruppe sowie die Ausnahme für Kleinkund*innen ist eine Voraussetzung dafür, die Kostenlast zu senken bzw. zu strecken. 500.000 Kund*innen der Wiener Netze haben beispielsweise einen Verbrauch von unter 1.000 kWh/Jahr.

Die automatische Übertragung dieser Daten steht in grobem Ungleichgewicht zu den damit einhergehenden erheblichen Mehrkosten.

27. Zu § 50 Abs. 1 (Ersatzwertbildung):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die über die unidirektionale Kundenschnittstelle ausgegebenen Daten sind nicht geeicht und liegen in Folge in der Verantwortung des Netzbürgers. Bei einer etwaigen Übermittlung durch den Netzbürgers an den Netzbetreiber bzw. eine etwaig definierte Schnittstelle sollen die übermittelten (Viertelstunden-)Werte wie bei einer Selbstablesung gekennzeichnet und berücksichtigt werden. Keinesfalls sind die über eine unidirektionale Schnittstelle ausgegebenen Daten einem vom Netzbetreiber ausgelesenen Echtwert gleichzusetzen.

28. Zu § 61 Abs. 6 (Gemeinsame Energienutzung):

Energiepolitische Anmerkungen:

Es wird festgehalten, dass die durch die Regulierungsbehörde zu definierenden Lieferantenverpflichtungen insbesondere für Betreiber gemeinsamer Energienutzung so zu gestalten sind, dass diese nicht überbordend ausfallen und dadurch insbesondere auf private Personen oder Wohnungseigentümergemeinschaften abschreckend wirken.

29. Zu § 63 (Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht, dass Mieter*innen häufig als aktive Kund*innen an einer GEA teilnehmen, ohne Eigentümer der Anlage zu sein oder selbst Verträge dafür abschließen zu können. Da dieses Modell in der Praxis weit verbreitet ist, sollte es ausdrücklich mitgedacht und ermöglicht werden.

30. Zu § 68 Abs. 2 (Diskriminierungsverbot für Lieferanten):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Im Falle von aktiven Kund*innen innerhalb der gemeinsamen Energienutzung ist es notwendig, dass tatsächliche Mehraufwände, die nachweislich durch die gemeinsame Energienutzung entstehen, weiterverrechnet werden können. Die auf aktive Kund*innen zugeschnittene Gestaltung von Tarifprodukten, die deren zeitlich variierender Nachfrage nach „Reststrom“ entspricht, sollte keine Diskriminierung darstellen.

31. Zu § 69 (Errichtung und Inbetriebnahme von Stromerzeugungsanlagen):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Derzeit gibt es keine einheitliche Regelung, nach welchem Gesetz Stromspeicher zu genehmigen sind. Es ist weiterhin unklar, welchem Genehmigungsregime die Stromspeicheranlagen unterliegen. Um den effektiven Ausbau voranzutreiben und rechtliche Klarheit zu schaffen, braucht es gesetzliche Klarstellungen.

32. Zu § 70b (Ansteuerbarkeit neuer PV-Anlagen):

Energiewirtschaftliche und rechtliche Anmerkungen:

Es wird dringend empfohlen, die Regelungen zur Ansteuerbarkeit i. Z. m. neuen Netzzugangsverträgen systematisch an die Formulierungen des § 94a anzupassen. Dies würde zur Klarheit und Vereinheitlichung der gesetzlichen Vorgaben beitragen. Jedenfalls zu regeln wäre, ab welchem Zeitpunkt eine Anlage eine neue Anlage ist.

Es müsste jedenfalls zulässig sein, dass die Reduktion der netzwerksamen Leistung auch durch Einspeicherung der Energie stattfinden kann.

Bezüglich der Kostenübernahme für die Herstellung der technischen Steuerbarkeit durch die Anlagenbetreiber wäre eine präzisere gesetzliche Definition erforderlich. Hierbei sollten sowohl einmalige als auch laufende Kosten (z. B. für Datenübertragung, Kommunikationsleitungen etc.) beachtet werden. Es sollte gesetzlich festgelegt werden, dass die Kosten der Betreiber lediglich bis zum Netzzanschlusspunkt bzw. einem analog dazu definierten Datenübertragungspunkt zu verstehen sind. Weitere Kosten sind kritisch zu sehen.

33. Zu § 93 (Transparenz und Reservierung verfügbarer Netzzanschlusskapazitäten):

Energiepolitische Anmerkungen:

Es wird angeregt, in dieser Bestimmung eine Aufschlüsselung nach Erzeugungstechnologien und Angaben zu möglichen Bezugsleistungen für Batteriespeicher vorzusehen.

34. Zu § 94a (Spitzenkappung):

a.) Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Die Beschränkung dieser Bestimmung auf bestimmte Technologien stellt zugleich eine Benachteiligung dieser Technologien dar, die unter Berücksichtigung von verfassungsmäßigen Grundsätzen wie insbesondere Sachlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat. Ob die verfassungsmäßigen Grundsätze gewährleistet sind, kann nicht beurteilt werden, weil die notwendigen Begründungen fehlen.

Eine gesetzliche Regelung über die Spitzenkappung ist nur dann sachlich rechtfertigbar, wenn die unterschiedliche Vorgangsweise bei Windkraft-, Wasserkraft und Sonnenkraftwerken nachvollziehbar begründet werden kann, diese fehlt aber im Entwurf. Die vorgeschlagene Regelung stützt sich auf Branchenvereinbarungen, diese stellen keine Begründung dar. Von der Spitzenkappung sind ausschließlich Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen betroffen.

b.) Abs 1,2,3 und 4:

Energieeffizienzpolitische und rechtliche Anmerkungen:

Diese Bestimmung gilt für neue und geänderte Netzzugänge von Photovoltaik- und Windenergieanlagen, wobei im Entwurf jedoch eine klare Definition fehlt, was unter einem „geänderten Netzzugang“ zu verstehen ist. Diese Definition sollte ergänzt werden, um Unklarheiten zu vermeiden. Zudem wird angeregt, dass bei einer geänderten Anlage lediglich die Erhöhung der netzwirksamen Leistung - außer auf ausdrücklichen Wunsch des Anlagenbetreibers - einer Spitzenkappung unterliegen sollte. Eine pauschale Betrachtung der gesamten netzwirksamen Leistung könnte zur Folge haben, dass veraltete, weniger effiziente Anlagen weiterhin betrieben werden oder Ausbaupotenziale, die durch eine nicht durchgeführte Erweiterung einer bestehenden Stromerzeugungsanlage ungenutzt bleiben, nicht realisiert werden können.

c.) Abs. 3 wäre bezogen auf die Voraussetzungen zur Ansteuerbarkeit im Verhältnis zu Abs. 2 insoweit klarzustellen, dass diese Bestimmung nur für neue Anlagen zur Anwendung kommen soll.

d.) Energie- und klimapolitische Anmerkungen:

Die Wiener Sonnenstrom-Offensive stellt ein zentrales Programm des Wiener Klimafahrplans dar und hat zum Inhalt, den Ausbau von Photovoltaikanlagen in Wien intensiv voranzutreiben, um die ambitionierten Ausbauziele der Stadt - insbesondere das Ziel, bis 2030 eine installierte PV-Leistung von 800 MWp zu erreichen, zu unterstützen. Von daher sind die intendierten Eingriffe und steuernden Maßnahmen jedenfalls so zu gestalten, dass ausreichende Übergangs- und Vorbereitungszeiten auf die geänderten Bestimmungen möglich sind. Jedenfalls müssen dazu begleitend und rechtzeitig die flankierenden Fördermaßnahmen umgestellt werden.

e.) Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die bestehenden Regelungen zur *dynamischen Spitzenkappung* bedürfen weiterer Konkretisierungen, insbesondere wann die Informationsübermittlung von Netzbetreibern spätestens stattzufinden hat. Jedenfalls sollte der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber mindestens 24 Stunden vor der geplanten Abriegelung informieren, um einen verlässlichen und wirtschaftlich tragfähigen Anlagenbetrieb zu ermöglichen. Neue Netzzugänge wären genauer zu definieren, um Planungssicherheit für Projektwerber zu schaffen. Zudem besteht derzeit Unklarheit darüber, ob die Spitzenkappung bei Änderungen bestehender Netzanschlüsse lediglich auf den zusätzlichen Leistungsanteil Anwendung findet oder die gesamte Bestandsanlage umfasst. Es sollte jeden-

falls klargestellt werden, dass sich die vorgeschlagene Regelung ausschließlich auf den geänderten Anlagenteil bezieht, um bestehende Investitionen nicht rückwirkend zu beeinträchtigen.

Nicht zuletzt wäre zu berücksichtigen, dass die Reduktion der erneuerbaren Stromproduktion durch die Spitzenkappung auch entsprechende Auswirkungen auf den Wasserstoffhochlauf haben kann, da Überschüsse aus erneuerbarer Stromerzeugung eine wichtige Ressource für die Wasserstoffproduktion darstellen.

Grundsätzlich wird die Spitzenkappung für Windkraftanlagen im Bestand kritisch gesehen. Die Spitzenkappung ist ein Instrument, mit dem Netzbetreiber die maximale Einspeiseleistung zeitweise oder dauerhaft begrenzen können - meist zu Zeiten besonders hoher Einspeisung. Eine zeitlich stark gebündelte Einspeisung ist bei Windkraftanlagen jedoch äußerst selten, da Windenergie räumlich, zeitlich und technologisch stark verteilt ist - die gleichzeitige Volllast einspeisung aller Windkraftanlagen ist somit äußerst selten. Zudem erzeugt die Windkraft ihre Energie zu zwei Dritteln in Wintermonaten, wo in Österreich noch immer zu wenig Strom erzeugt wird und hohe Strommengen importiert werden müssen. Eine Kappung von Windkraft, insbesondere zu diesen Jahreszeiten, würde somit langfristig auch die Leistbarkeit von Strompreisen angreifen und die Unabhängigkeit sowie Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandorts Österreich gefährden. Standortspezifische Unterschiede wären jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Spitzenkappung neu errichteter Photovoltaikanlagen sollte auf 70 % der netzwrksamen Leistung begrenzt werden. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Begrenzung auf 60 % bzw. 70 % auch im Rahmen der Umstellung auf eine dynamische Spitzenkappung fortbesteht und als dauerhafte Untergrenze zu verstehen ist. Demnach hätte die Einführung der dynamischen Spitzenkappung in Verbindung mit dem Maximierungsgebot gemäß Abs. 4 zu ermöglichen, dass die verfügbaren Netzkapazitäten maximal ausgeschöpft werden.

35. Zu § 95 Abs. 1 (Verweigerung des Netzzugangs):

Der Verweigerungsgrund „außergewöhnliche Netzzustände (Störfälle)“ erscheint zu unbestimmt und sollte entweder im Gesetzesstext oder in den Bezug habenden Erläuterungen konkretisiert werden, um einen effizienten Vollzug durch die Regulierungsbehörde gewährleisten zu können.

36. Zu § 96 Abs. 2 (Möglichkeiten des flexiblen Netzzugangs für Einspeiser):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Eine Frist von 3 Jahren sollte beibehalten werden. Es ist wichtig, dass die Möglichkeit der Fristverlängerung nicht beschränkt ist.

37. Zu § 102 Abs. 4 (Zählpunkte):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Diese Bestimmung sollte zur Anwendung kommen, wenn keine intelligenten Messgeräte installiert sind und die Schwellenwerte unter 1.000 kWh liegen (siehe Anmerkungen zu § 49 oben).

38. Zu § 103a Abs. 4 (Messkonzepte):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die Einführung von Messkonzepten erfordert eine ganzheitliche Betrachtung der betreffenden Bereiche (z. B. Aggregierung, gemeinsame Energienutzung, Flexibilitätsnutzung, Vorleistungs-

modell, etc.). Die 6-monatige Frist erscheint zu kurz und sollte auf eine 12-monatige Frist verlängert werden.

39. Zu § 109 (Gemeinsame Internetplattform):

Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Das im Entwurf festgesetzte Datum „*bis 1. Jänner 2026*“ für die Einrichtung einer österreichweiten Internetplattform, die Netzbedingungen, Netzkapazitäten, Netzentwicklungspläne und Entgelte darstellen soll, könnte, wenn es nicht geändert wird, im Hinblick auf das Kundmachungsdatum problematisch sein.

40. Zu § 119 (Bestimmung der Systemnutzungsentgelte):

a.) Abs. 1:

(Verfassungs-)rechtliche Anmerkungen:

Die Formulierung des Satzes „*Eine über die im Abs. 2 Z 1 bis 5 angeführten Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder entsprechender Verordnungen der Regulierungsbehörde, unzulässig.*“ erscheint fragwürdig und sollte geprüft werden. Eine Verordnung basiert auf einer gesetzlichen Ermächtigung und kann grundsätzlich gesetzliche Bestimmungen nicht ändern. Daher könnte die vorgeschlagene Streichung oder eine rechtskonforme Formulierung der Verordnungsermächtigung vorgenommen werden. Zu grundsätzlichen Anmerkungen betreffend das Verordnungsverfahren siehe Detailanmerkungen zu den Änderungen des Energie-Control-Gesetzes (E-ControlG).

Hingewiesen wird, dass aufgrund des bisherigen Systems das Netznutzungsentgelt über die Verordnungen der E-Control wesentliche Steigerungen erfahren kann, die wiederum gesamtwirtschaftliche Auswirkungen auf die Preisstabilität nach sich ziehen können. Es sollte gesetzliche Schranken geben, die zu hohe Preisanstiege abfedern, insbesondere dann, wenn es die Rahmenbedingungen insbesondere bezogen auf „leistbare Energie für alle“ erfordern.

b.) Abs. 3:

Energie- und klimapolitische Anmerkungen:

Energiespeicheranlagen sollten befreit werden, wenn sie systemdienlich betrieben werden. Eine entsprechende Regelung sollte jedoch auch für systemdienlich betriebene Photovoltaikanlagen eingeführt werden, wenn diese am selben Standort mit einer Energiespeicheranlage kombiniert werden, deren Speicherkapazität mindestens 40 % der systemdienlichen Leistung der reinen Stromerzeugungsanlage beträgt. Eine derartige Regelung könnte die Etablierung und Weiterentwicklung solcher „kombinierter Anlagen“ oder „Gesamtanlagen“ begünstigen.

c.) Abs. 4:

Energie- und klimapolitische Anmerkungen:

Die starke Gewichtung des Standorts im Begriff des systemdienlichen Betriebs hat erhebliche Auswirkungen auf den Ausbau der Erneuerbaren und Speicher. Für eine nachhaltige Investitionsplanung zur Erreichung der Ausbauziele ist die Einbindung von Anlagenbetreibern in die Ausgestaltung der Netzentwicklungspläne daher essenziell. Insbesondere für neu im Aufbau befindliche Geschäftsmodelle der Speicherung inklusive Hydrolyseanlagen sind die Ausnahmen von den Systemnutzungsentgelten ein wesentlicher Faktor für die erfolgreiche Etablierung. Es sollte gesetzliche klargestellt werden, dass die Befreiung für 20 Jahre beizubehalten ist, um da-

mit Änderungen auf dem Verordnungsweg auszuschließen. Damit könnten geeignete Investitionsanreize geschaffen werden. Eine Gleichstellung mit der Behandlung von Pumpspeicher-kraftwerken sollte unter Berücksichtigung von sachlichen Kriterien geprüft werden.

41. Zu § 120 (Netznutzungsentgelt):

Energiepolitische, energiewirtschaftliche und (verfassungs)rechtliche Anmerkungen:

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, für welche Erzeugungsanlagen in welcher Netzebene und in welcher Höhe das Netznutzungsentgelt zu tragen kommt und in welcher Höhe. In der aktuellen Form sind vor allem die finanziellen Auswirkungen aufgrund der Delegation an den Verordnungsgeber nicht abschätzbar und von daher kritisch zu sehen.

Bei der Festlegung von Netznutzungsentgelten für die Einspeisung von künftigen Photovoltaikanlagen sollte sowohl nach Anlagengröße als auch nach tages- und jahreszeitlicher Einspeisung differenziert werden. Es wird angeregt, für Photovoltaikanlagen mit kleinen Leistungen (z. B. bis 20 kWp) entweder keine Netznutzungsentgelte zu erheben oder für die Einspeisung zu systemdienlichen Zeiten (z. B. in den Tagesrandstunden oder im Winter) reduzierte Entgelte vorzusehen. Netznutzungsentgelte für bereits bestehende Anlagen wären jedenfalls kritisch zu hinterfragen und an verfassungsrechtlichen Maßstäben zu prüfen.

42. Zu § 122 Abs. 2 (Netzanschlussentgelt):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Eine gesetzliche Klarstellung sollte geprüft werden, dass unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 das leistungsabhängige Netzanschlussentgelt bei einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung neu zu bemessen ist.

43. Zu § 127 (Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Die vorgesehene Verordnung sollte rasch umgesetzt werden, um für alle Speicheranlagen Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Für den öffentlichen Verkehr kann dies jedoch zu einer Benachteiligung führen, da hier aus betrieblichen Gründen (Fahrplanbindung) kaum Flexibilität bei der Stromabnahme möglich ist. Eine pauschale Anwendung dieser Regelung würde öffentliche Verkehrsbetriebe de facto bestrafen. Angeregt werden daher Ausnahmen oder Sonderregelungen für kritische Infrastrukturen zu prüfen.

44. Zu § 130 (Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung):

Rechtspolitische und verbraucherrechtliche Anmerkungen:

Die Netzbetreiber werden mit einer ganzen Reihe von neuen Kosten oder Zusatzkosten belastet. Soweit diese Verpflichtungen Netzbetreibern auferlegt werden, sind die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Bestimmung der Netzkosten der Verteilernetzbetreiber anzuerkennen und führen zu einer Erhöhung der Netznutzungsentgelte. Eine Senkung der Kosten kann nur erreicht werden, wenn die Viertelstundenwerte des Verbrauchs nicht generell für alle Endkund*innen übertragen und verarbeitet werden müssen, sondern nur für jene Endkund*innen, die das unmittelbar benötigen.

45. Zu § 132 Abs. 1 Z 2 (Engpassmanagement im Übertragungsnetz):

Energiewirtschaftliche Anmerkungen:

Unklar ist, inwiefern diese Bestimmung auch für Anlagen außerhalb eines gültigen Engpassmanagementvertrags angeordnet werden kann bzw. nur bestehende Engpassmanagementverträge von einer solchen Anordnung betroffen sind. Gesetzliche Klarstellungen werden angeregt.

46. Zu § 136 (Beschaffung der Netzreserve):

Energie- und klimapolitische Anmerkungen:

Hinsichtlich der Beschaffung der Netzreserve braucht es einen Mechanismus, der sicherstellt, dass zukünftig in Netzreserve-Kraftwerke investiert werden kann. Mit der aktuellen Regelung ist das sehr fraglich.

47. Zu § 140 (Versorgungssicherheitsstrategie):

Sicherheitsstrategische und rechtliche Anmerkungen:

Der Entwurf verwendet den Begriff der „*Versorgungssicherheit*“ mehrfach, definiert diesen jedoch nicht gesetzlich. Im Kern ist unter „*Elektrizitätsversorgungssicherheit*“ die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Elektrizitätssystems und der Elektrizitätsmärkte zu verstehen. Im Mittelpunkt der Strategie stehen ausreichende Erzeugungs- und Übertragungskapazitäten sowie betriebssichere Übertragungs- und Verteilernetze zu leistbaren Endkund*innenpreisen. Es sollte daher eine gesetzliche Klarstellung der verwendeten Begrifflichkeiten zu erfolgen.

Da die Länder regionale Strategien gerade auch für den Elektrizitätssektor entwickelt haben bzw. auch künftig entwickeln und diese auch die Versorgungssicherheit unmittelbar oder mittelbar betreffen (können), erscheint es geradezu notwendig, die Länder bei der Weiterentwicklung der österreichischen Versorgungssicherheitsstrategie einzubeziehen. In diesem Zusammenhang wäre die gesetzliche Klarstellung, dass Vertreter*innen der Länder zwingend dann einzubeziehen sind, wenn Länderinteressen betroffen sind, erforderlich.

Der Aspekt der Leistbarkeit sollte Teil der Versorgungssicherheitsstrategie sein.

Darüber hinaus sollte eine Meldepflicht über Abweichungen des Übertragungsnetzes vom Normalzustand vorgesehen werden. Die Austrian Power Grid AG (APG) hätte jedenfalls die Landeshauptleute über den Eintritt von Abweichungen des normalen Netzzustandes im Übertragungsnetz (Alarmstufe Gelb, gefährdeter Netzzustand oder Notzustand) und die Rückkehr zum Normalzustand zu informieren. Dies ist erforderlich, damit auf Seiten der Länder das notwendige Personal über einen möglichen Einsatz vorinformiert werden kann.

48. Zu § 180 (In- und Außerkrafttreten):

Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

a.) Abs. 10:

Nachdem das vorliegende Gesetzespaket, wie eingangs festgehalten, unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf die Landesgesetzgebung hat, wäre die derzeit vorgesehene Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen von sechs Monaten im Lichte der notwendigen und umfangreichen Überarbeitungen auf angemessene Verlängerung zu prüfen (siehe Art. 15 Abs. 6 B-VG).

b.) Abs. 11:

Hier wird das Außerkrafttreten von § 138 Abs. 4 geregelt. Diese Bestimmung ist eine Verfassungsbestimmung, weshalb auch die Bestimmung über deren Außerkrafttreten im Verfassungsrang zu erlassen und als „(Verfassungsbestimmung)“ zu bezeichnen wäre.

49. Zu § 181 (Allgemeine Übergangsbestimmungen):

(Verfassungs)rechtliche Anmerkungen:

Die geplanten Änderungen erfordern neue Abläufe für den Datenaustausch zwischen (neuen) Marktteilnehmern (Marktprozesse), die erst mit 2026 starten können und zugleich mehrere Marktprozessänderungen erfordern.

Zur Orientierung:

Ungefähr vier bis sechs Marktprozessänderungen entsprechen einer Umsetzungsfrist von ca. 2-3 Jahren, zumal damit umfassende Branchenabstimmungen und technische Produktivsetzungstermine verbunden sind. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausarbeitung der Marktprozessänderungen 2026 bereits weit fortgeschritten ist und diese nicht mehr ad-hoc geändert werden können.

Daher wären unter Beachtung verfassungsrechtlicher Maßstäbe unbedingt realistische und angemessene Übergangsfristen für die praktische und technische Umsetzung der neuen Regelungen einzuräumen.

Folgende Bestimmungen des 3. Teil "Endkundinnen und Endkunden" sind in diesem Zusammenhang insbesondere betroffen: § 23, § 25 f, § 29, §§ 31 ff, §§ 36 ff und §§ 57 ff.

Artikel 2 Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz - EnDG)

1. Zu § 1 (Kompetenzgrundlage und Vollziehung):

a.) Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Im Hinblick auf den Regelungsinhalt des gesamten EnDG wird festgehalten, dass dabei primär Aspekte des Armen- und Sozialwesens im Vordergrund stehen. Dies begründet gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG einen eigenen, für sich stehenden Kompetenztatbestand, siehe z. B das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - SH-GG). Fraglich ist, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, mit Kompetenzdeckungsklauseln die „historisch-versteinerte“ Zuweisung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern systematisch zu verschieben. Der korrekte Weg wäre nämlich die Änderung der Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch eine Bundes-Verfassungsgesetzes-Änderung. Auf die eingangs erwähnte beschlossene „Reformpartnerschaft Österreich“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Es hätte jedenfalls die verfassungsrechtliche Prüfung und allfällige Konkretisierung der Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen und im Vorblatt zu erfolgen.

Sollte eine Kompetenzdeckungsklausel - dem Beispiel und der Systematik des Entwurfs zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz folgend - zulässig sein, wäre die nunmehr vorgesehene statische Kompetenzdeckungsklausel beizubehalten. Änderungen zu diesem Gesetz, das vorrangig Aus-

wirkungen auf die soziale Daseinsvorsorge im Bereich Wohnen und Strom hat, könnten somit nicht (bundes-)einfachgesetzlich unter Beachtung der intrasystematischen Fortentwicklung vorgenommen werden, sondern stünden unter dem absoluten Vorbehalt des Neubeschlusses durch den Bundes-Verfassungsgesetzgeber.

Hingewiesen wird, dass ein Widerspruch in den Bezug habenden Erläuterungen zum Entwurf besteht, wenn dort auf eine dynamische Kompetenzdeckungsklausel abgestellt wird, (arg. „Änderung“).

2. Zu § 5 (Indikatoren zur Messung von Energiearmut):

Angeregt wird eine gesetzliche oder erläuternde Klarstellung, welche statischen Indikatoren für ein „grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit“ (siehe § 4) herangezogen werden sollen.

3. Zu § 7 Abs. 1 Z 1 (Unterstützungswürdige Haushalte):

a) Sozialpolitische und verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Dieser Begriff soll im Einzelfall eine regional-differenzierte Betrachtungsweise ermöglichen, da die Lebens- und Wohnverhältnisse in den Ländern unterschiedlich sind. Daher erscheint eine abgestufte Kategorisierung dieser Haushalte notwendig. In der verfassungsrechtlich vorgesehenen Bestimmung des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG wären - ohne die vorgenommene Kompetenzverschiebung - in der Ausführungsgesetzgebung die Länder zuständig, siehe die verfassungsrechtlichen Anmerkungen oben.

b.) Sozialpolitische und rechtliche Anmerkungen:

Dem Entwurf fehlt, wie in der Stellungnahme des Landes Wiens im Rahmen der Erstbegutachtung ausdrücklich festgehalten, nach wie vor eine Definition des Begriffs „Haushalt“. Damit bestimmte Gruppen von einkommensschwachen Menschen nicht benachteiligt werden, wären gesetzliche oder erläuternde Klarstellungen vorzunehmen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass z. B § 27 Z 26 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Energieeffizienz bei Haushalten, Unternehmen und dem Bund sowie Energieverbrauchserfassung und Monitoring (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 i. d. g. F. eine Begriffsbestimmung „Haushalt“ enthält und dabei auch den Begriff „Anstaltshaushalt“ erfasst. Daher sollte geprüft werden, inwieweit diese Begriffsbestimmung für die Zwecke des EnDG hilfreich bzw. übernehmbar wäre.

4. Zu § 8 Abs. 1 Z 6 (Nachweis der Unterstützungswürdigkeit):

Angeregt wird die gesetzliche oder erläuternde Klarstellung, ob Unterstützungsleistungen wie Pflegegeld oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch von genannten „sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit erfasst“ sind.

Artikel 3 Änderung des Energie-Control-Gesetzes:

Allgemeine verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Mit der Vollziehung des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes wird - wie bisher auch - soweit nichts anderes bestimmt - grundsätzlich die Regulierungsbehörde „E-Control“ betraut. Eine umfassende

Übertragung der Vollziehung an die Regulierungsbehörde ist kritisch zu sehen, da alle Aufgaben aufgrund des Bestimmtheitsgebots klar determiniert sein müssen. Die Regulierungsbehörde sollte daher nur in jenen Fällen mit der Vollziehung betraut werden, soweit dies zwingend notwendig ist und nicht andere Behörden besser geeignet sind.

Die Governance und die Organisationsnormen des Energie-Control-Gesetzes sollten zwingend angepasst werden:

Die bevorstehende und notwendige Transformation des Strommarktes samt Infrastruktur erfordert einen massiven Netzausbau, der wiederum mit hohen Kosten und Finanzierungsbedarf einhergeht. Die Bestimmungen zur Organisation der Regulierungskommission erscheinen in diesem Zusammenhang nicht mehr zeitgemäß. Es bedarf einer breiten Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften, der Länder, und einer generell transparenteren Vorgehensweise im Sinne der Informationsfreiheit. Beides ist im derzeitigen System noch nicht ausreichend gewährleistet. Das Vorschlagsrecht der Bundesregierung (§ 10 E-ControlG i. d. g. F.) sollte daher um zwingende Mitsprache- und Bestellungsrechte oder sonstige Kontrollrechte der Länder erweitert werden.

1. Zu Z 73 - § 25b Abs. 1 (Durchsuchung von Orten und Gegenständen):

Die Wortfolge „*zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist*“ sollte zumindest durch eine beispielhafte Aufzählung im Gesetzestext konkretisiert werden, weil die normative Anordnung sonst zu unbestimmt erscheint. Alternativ könnte in den Bezug habenden Erläuterungen eine beispielhafte Konkretisierung erfolgen.

2. Zu Z 94 - § 36 Abs. 3 (Verfahren):

a.) Verfassungsrechtliche Anmerkungen:

Die Bestimmung soll nach dem vorliegenden Entwurf wie folgt geändert werden:

„*Dem ersten Satz des § 36 Abs. 3 wird folgender Satz vorangestellt:*

„Vor der Erlassung von Verordnungen hat die Regulierungsbehörde eine öffentliche Begutachtung mit angemessener Frist durchzuführen.““

Unklar ist aufgrund des Wortlautes, ob die Regulierungskommission bei der ihr mit Verfassungsbestimmung zugewiesenen Verordnungserlassungskompetenz gemäß § 12 Abs. 2 ebenfalls an diese Bestimmung gebunden ist oder nicht. Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes sollten für alle Verordnungen dieselben Verfahren zur Anwendung kommen, soweit nicht im Einzelfall zwingende Besonderheiten zu beachten sind. Empfohlen wird daher die Prüfung einer allenfalls notwendigen Klarstellung in verfassungsrechtlicher Hinsicht. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass diese Bestimmung des Energie-Control-Gesetzes zentral sein sollte und auch die Bezug habenden Materiengesetze binden sollte und nicht umgekehrt (siehe insbesondere § 69 i. V. m. § 70 Gaswirtschaftsgesetz - GWG 2011). Um den neuen verfassungsgesetzlich festgelegten Bestimmungen zur Informationsfreiheit gerecht zu werden, sollte das Procedere des Begutachtungsverfahren künftig geändert werden. Den Ländern sollten jedenfalls zwingende Begutachtungs- und Anhörungs- und falls notwendig Einschaurechte in die für die Beurteilung von Verordnungen notwendigen Unterlagen eingeräumt werden.

Weiters ist zu bemerken, dass das Wort „*angemessen*“ sehr unkonkret ist und sollte gesetzlich so determiniert werden, dass zumindest eine Mindest- und Maximalfrist angegeben ist, innerhalb derer im Einzelfall die Angemessenheit festzulegen ist.

Die bisherige Praxis zur Verordnungserlassung der E-Control hat mitunter gezeigt, dass teilweise viel zu kurze Begutachtungsfristen festgelegt werden und die notwendige Überprüfungsbasis nicht gegeben ist. Daher scheinen diesbezügliche Änderungen unumgänglich (siehe verfassungsrechtliche Anmerkungen oben).

Mag.^a Eva Tiefenbrunner
Obermagistratsrätin

Für den Landesamtsdirektor
(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu GZ: MA64-88091-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Signaturenfehler#